

Kreis Wesel – Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Stadt Dinslaken
Die Bürgermeisterin
Herrn Beck
Postfach 100540
46525 Dinslaken

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Ansprechperson	Klaus Eickelkamp
E-Mail	klaus.eickelkamp@kreis- wesel.de
Telefon	0281 207-2606
Telefax	0281 207-67 2606
Ihr Schreiben	28.05.2024 III4.1 - B346/F137
Mein Zeichen	601-20144/24
Öffnungszeiten	Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Fr. 8:30 bis 12:30
Datum	13.08.2024

Bebauungsplan Nr. 346 der Stadt Dinslaken "Bereich Hof Emschermündung / Am Hagelkreuz)"

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Beck,

aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Raum Dinslaken / Voerde.

Mit Blick auf die Entwicklungsziele des Landschaftsplans habe ich gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung gesichert wird.

Begründung:

Eine Eingrünung der Hochbauten ist aus den derzeitigen Planunterlagen nicht grafisch oder textlich ersichtlich. (Grundsätzlich ist keine textliche Begründung in den Planunterlagen vorhanden.) Ich gehe davon aus, dass diese im weiteren Verfahren nachgereicht wird.

Gem. Ziffer 1.4.2 des gültigen Landschaftsplans des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde liegt auch der vorliegenden Planung das Entwicklungsziel „Anreicherung“ zu Grunde. Es sind folgende Punkte als Entwicklungsziel festgesetzt:

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.

- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Im Übersichtsplan_02 sind gliedernde Elemente ersichtlich, allerdings sind keine ortsrandeinbindenden Anpflanzungen (abgesehen von wenigen Einzelbäumen, welche zum Erhalt festgesetzt sind) im Bebauungsplanentwurf festgesetzt. Ich rege daher an, grafisch sowie textlich ortsrandeinbindende Vegetationselemente am Emscherhof festzusetzen.

Beispiele hierfür sind der Ziffer 5.3.2 des oben genannten Landschaftsplanes für den Maßnahmenraum M25 zu entnehmen:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha): Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
- Anlage von Streuobstwiesen
- Naturnaher Umbau der Emscher gem. Masterplan Emscher-Zukunft

Selbstverständlich ist für mich, dass dabei die geplanten Sichtachsen von der Aussichtsplattform hin zu Emschermündungsraum und Rhein (Blickrichtung nord-westlich) nicht grundsätzlich beeinträchtigt werden sollten.

Die dem in Rede stehenden Flächennutzungsplan (welcher im Parallelverfahren behandelt wird) widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes (Geltungsbereich 1) treten gem. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung zuvor nicht widerspricht.

Der Bereich des Parkplatzes (Geltungsbereich 2) wird als Grünfläche ausgewiesen. Die im Übersichtsplan dargestellten Baumpflanzungen in der Mitte des Parkplatzes sowie um den Parkplatz sowie die Allee entlang der Straße können als Anreicherung im Sinne des Landschaftsplans angesehen werden. An dieser Stelle weise ich daher darauf hin, dass der Landschaftsplan für die im Bebauungsplan ausgewiesene Grünfläche (Geltungsbereich 2) nicht zurücktritt. Die Eingrünung ist aber, wie beim Geltungsbereich 1, grafisch und textlich im Bebauungsplan festzusetzen, damit diese auch im Einklang mit der Landschaftsplanung gesichert wird.

Das engere Emscherumfeld stellt einen Biotopverbund mit regionaler Bedeutung dar. Dieser Biotopverbund, welcher nicht nur durch das Fließgewässer selbst, sondern auch die umliegende Aue gekennzeichnet wird, sollte im Rahmen der Planung, insbesondere der Baumaßnahmen, berücksichtigt werden. Da die Emscher mittlerweile zwar in Hinblick auf die Gewässerqualität renaturiert wurde, aufgrund der umliegenden urbanen Struktur allerdings morphologisch zu

einem Großteil immer noch stark verbaut ist, müssen die Bereiche, die eine auenartige Struktur schon zulassen (wie der renaturierte Emschermündungsraum), ein besonderes Augenmerk bekommen. Daher darf sich die Planung – auch während der Bauarbeiten – nicht wesentlich nachteilig auf die renaturierte Emschermündung auswirken.

Eingriffsregelung:

Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass den Planunterlagen kein Umweltbericht zu entnehmen ist.

Für beide Geltungsbereiche ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ggf. inkl. eines ortsnahen Kompensationsvorschlages einzureichen.

Geltungsbereich I

Beide Bäume an der südöstlichen Grenze des Plangebietes sind ebenfalls zum Erhalt festzusetzen. Es ist eine landschaftliche Einbindung des Bauvorhabens nach Norden, Osten und Westen erforderlich.

Geltungsbereich II

Es sind Aussagen zur den Festsetzungen der privaten Grünfläche, genutzt als Stellplatzanlage, bzgl. der GRZ, einer landschaftlichen Einbindung, sowie zur Ausgestaltung z.B. dem geplanten Belag zu treffen.

Artenschutzrecht:

Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan Bedenken, weil den Planunterlagen keine Artenschutzprüfung zu entnehmen ist.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) Unterer Niederrhein grenzt in etwa 350m an das geplante Bauvorhaben an. Zu einer möglichen Betroffenheit des VSGs hat eine FFH-Vorprüfung zumindest grundsätzliche Aussagen zu treffen.

Zudem sind im Bereich des Hofes Emschermündung Kartierergebnisse der Mehlschwalbe bekannt. Die Planung der großflächigen Glasfronten z.T. über Eck, werden auf Grund des erhöhten Risikos für Vogelschlag als kritisch eingeschätzt. Es werden Auflagen bzw. Schutzmaßnahmen zum Vogelschutz an Glasflächen erforderlich. Die noch einzureichende Artenschutzprüfung muss hierzu Aussagen tätigen und Maßnahmen planen.

Sollte eine Außenbeleuchtung der Gebäude geplant werden, ist auch diese auf Artenschutzverträglichkeit hin zu prüfen und zu planen.

Da das geplante Gebäude auch für Bildungsangebote zur nachhaltige Entwicklung (BNE) dienen soll, sollte ein besonderer Fokus auf den Themenkomplex Artenschutz gerichtet werden.

Untere Bodenschutzbehörde

in dem genannten Plangebiet befinden sich nach meinen Informationen keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf schutzwürdige Böden des Typs: *Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion.*

Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung sinnvoll. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das

aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.

Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde daher nun seit August 2023 nach § 4 Absatz 5 BBodSchV im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen. Ich rege dazu an, einen nachrichtlichen Hinweis aufzunehmen.

Untere Wasserbehörde

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sollten nachrichtlich übernommen werden. Es ist eine Betroffenheit des Plangebietes in den Hochwassergefahrenkarten für die Szenarien HQextrem und HQ100 gegeben. Bei Starkregenereignissen ist auf Teilbereichen des Standortes von einer möglichen Überflutungsgefährdung auszugehen (siehe Starkregengefahrenhinweis NRW). Ich rege an, dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Soweit eine – im Hinblick auf ein klimaangepasstes Bauen zu bevorzugende –Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, sind ausreichende Flächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen einzuplanen sowie die Untergrundverhältnisse in Hinblick auf ihre Versickerungsfähigkeit / Belastung zu betrachten und die Ergebnisse im weiteren Verfahren darzulegen. Auf § 44 Landeswassergesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Sofern sich aus meiner verzögerten Stellungnahme, die ich zu entschuldigen bitte, Ihrerseits noch Aufklärungsbedarf ergibt, stehe ich gerne für eine Abstimmung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eickelkamp